

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-110/2019	
Fachbereich	
Federführendes Amt	Bauamt
Datum	09.08.2019



Gemeinde Calden

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Ausschuss für Infrastruktur und Soziales	21.08.2019	
Haupt - und Finanzausschuss	26.08.2019	
Gemeindevertretung der Gemeinde Calden	29.08.2019	

Bauleitplanung der Gemeinde Calden, Ortsteil Fürstenwald –

hier: **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Vor dem Dorfe“**

1. **Aufstellungsbeschluss gemäß BauGB** (Baugesetzbuch)
2. **Offenlegungsbeschluss zum Entwurf gemäß BauGB**

Sachdarstellung:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Vor dem Dorfe“ beabsichtigt die Bereitstellung dringend benötigten Bauflächen für die Wohnbebauung in der Gemeinde Calden. Der etwa 2,58 große Geltungsbereich betrifft eine bisherige Ackerfläche mit Feldwegeanschluss am Siedlungsrand des Ortsteils Fürstenwald, die unmittelbar an die bestehende Wohnlage entlang des „Kopfsteiner Weges“ grenzt. Eine harmonische Einbindung des Bauvorhabengebietes in die städtebauliche Siedlungsentwicklung ist ebenso städtebaulich gestaltbar wie sein Anschluss an die vorhandene örtliche Infrastruktur (Verkehr, Ver- und Entsorgungsanlagen). Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich.

Das Grundstück Nr. 50/1, die vorgesehene Baufläche, hat sich die RaiffeisenbankHesenNord e.G. als Erschließungsträgerin eigentumsrechtlich gesichert. Die Durchsetzung des Vorhabens ist über einen Städtebaulichen Vertrag/ Erschließungsvertrag (§ 11 BauGB) sicher zu stellen, der zwischen der Gemeinde Calden und der Raiffeisenbank HessenNord e.G. abzugeschließen ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Beschlussanträge:

1. *Die Gemeindevertretung der Gemeinde Calden beschließt auf Grundlage von § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 13b BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Vor dem Dorfe“. Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB, ohne Umweltprüfung, durchzuführen.*

Der Geltungsbereich zum Bebauungsplan „Vor dem Dorfe“ ist in der beigefügten Anlage dargestellt. Er betrifft eine derzeitige Außenbereichsfläche mit folgender Katasterbezeichnung: Gemarkung Fürstenwald, Flur 2, Flurstücke Nr. 50/1 sowie Nrn. 69 und 71 (beide teilweise).

Der erfolgte Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

2. *Die Gemeindevertretung der Gemeinde Calden beschließt*
 - a) *die öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 8 „Vor dem Dorfe“ gemäß § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 13b BauGB, bestehend aus Planzeichnung und Begründung,*
 - b) *die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB.*

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs ist rechtzeitig ortsüblich bekannt zu machen.

Anlage(n):

1. N:\Projekte\RAIBA\Fürstenwald\B_Plan\bp_vORENTWURF BPlan A3 A4 (1)
2. N:\Projekte\RAIBA\Fürstenwald\B_Plan\Übersicht Bekanntmachung Layout1 (1)

Der Bürgermeister